



## Ortspolizeiliche Verordnung

**des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11.03.2020,  
Zahl: 003-5/1/2020-Ze/Pro**

Gemäß § 12 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird folgende ortspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2), welches die Erkrankung COVID-19 hervorrufen kann, werden umfangreiche Maßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung des Virus in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erschweren. Betroffen hiervon sind die **Kulturhäuser** der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die **Märkte** im Sinne der Marktordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10.04.2019, Zahl: 828/04/2019-Ze/Zi, die **Turnsäle** zur außerschulischen Nutzung sowie gegebenenfalls die **Parteienverkehrsstunden** im Marktgemeindegamt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall eine **Bereitschaftsnummer** für Anfragen außerhalb der regulären Anwesenheitszeiten des Verwaltungspersonals eingerichtet.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff „Veranstaltung“ im Sinne dieser ortspolizeilichen Verordnung wird jede Zusammenkunft von zwei oder mehreren Personen verstanden, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Veranstaltung stattfindet.
- (2) Als Veranstaltung gilt nicht die Begehung und Benützung von Gebäuden und Liegenschaften der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die zum Zwecke der Erhaltung und Wartung derselben durchgeführt werden.

### § 3

#### Kulturhäuser

- (1) Im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stehen folgende Kulturhäuser:

- a) Mehrzweckhaus Ebenthal (Gradnitz)
  - b) Mehrzweckhaus Gurnitz (ausschließlich Veranstaltungssaal)
  - c) Veranstaltungssaal in der VS Mieger
  - d) Vereinsraum im Feuerwehr-Mehrzweckhaus Schwarz
- (2) Die Benützung der unter Abs. 1 angeführten Gebäude zum Zwecke der Abhaltung von Veranstaltungen ist **bis einschließlich 03.04.2020 verboten**.

#### **§ 4 Turnsäle**

- (1) Folgende Turnsäle sind in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingerichtet:
- a) Turnsaal in der VS Ebenthal
  - b) Turnsaal in der VS Zell/Gurnitz
  - c) Turnsaal in der ehemaligen VS Mieger
- (2) Die **Nutzung der Turnsäle** zum Zwecke von außerschulischen Veranstaltungen ist bis **einschließlich 03.04.2020 verboten**.

#### **§ 5 Märkte**

- (1) In der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gibt es folgende Märkte im Sinne der Marktordnung des Gemeinderates vom 10.04.2019, Zahl: 828/04/2019-Ze/Zi:
- a) Ebenthaler Wochenmarkt
  - b) Gurnitzer Wochenmarkt
- (2) Die **Abhaltung von Märkten gem. Abs. 1** ist bis **einschließlich 03.04.2020 verboten**.

#### **§ 6 Amtsstunden, Parteienverkehr**

- (1) Bis auf Weiteres bleiben die Amtsstunden im Sinne der ständigen Kundmachung, Zahl: 011-40/4/2019-Ze, unverändert.
- (2) Der **Parteienverkehr** kann im Bedarfsfall **auf die Zeit zwischen 08.00-10.00 Uhr eingeschränkt werden**. Der Parteienverkehr ist sodann nur für dringende Behördenweg (z. B. An- und Ummeldungen nach dem Meldegesetz) möglich.
- (3) Der Parteienverkehr kann im Sinne des Abs. 2 bis **einschließlich 03.04.2020** nur in **eingeschränkter Form** bewerkstelligt werden.

#### **§ 7 Bereitschaftsnummer**

- (1) Für den Fall einer durch Schließung des Marktgemeindeamtes temporären Funktionsunfähigkeit des Amtes ist eine Bereitschaftsnummer einzurichten. Die **Bereitschaftsnummer** ist von **Montag bis Freitag zwischen 8.00-10.00 Uhr** aktiv zu halten.
- (2) Näheres zu einer allfälligen Bereitschaftseinteilung wird im Rahmen des inneren Dienstes geregelt.

- (3) Die Bereitschaftsnummer ist gegebenenfalls auf der Amtstafel sowie im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kundzumachen.

## § 8 Verwaltungsübertretung

Wer gegen die im Rahmen dieser ortspolizeilichen Verordnung verfügten Verbote verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ortspolizeiliche Verordnung tritt mit Ablauf des **11.03.2020** in Kraft und gilt bis einschließlich **03.04.2020**.
- (2) Diese ortspolizeiliche Verordnung ist an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sowie an der digitalen Amtstafel auf der Gemeindehomepage, an gut sichtbarer Stelle im Bereich der Eingänge der betroffenen Kulturhäuser und in Bezug auf die Märkte im Bereich der angrenzenden kommunalen Gebäude an gut sichtbarer Stelle kundzumachen.

Der Bürgermeister  
in Vertretung:

Vzbgm Mario Käfer e.h.

Ergeht nachrichtlich an:

- BH Klagenfurt-Land, Gesundheitswesen ([bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at](mailto:bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at))
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit ([abt5.post@ktn.gv.at](mailto:abt5.post@ktn.gv.at))
- Polizeiinspektion Ebenthal ([PI-K-Ebenthal@polizei.gv.at](mailto:PI-K-Ebenthal@polizei.gv.at))
- Landespolizeidirektion Kärnten ([lpd-k@polizei.gv.at](mailto:lpd-k@polizei.gv.at))
- Medien: ORF, Kleine Zeitung, Kronenzeitung

Angeschlagen am: 11.03.2020

Angeschlagen bis: 03.04.2020

Abgenommen am: .....

